

Aufgaben des Staatlichen Komitees für Materialversorgung einerseits und der Fachministerien andererseits bei der Ausarbeitung und Durchführung des Materialverteilungsplans. Das Staatliche Komitee für Materialversorgung trägt die volle Verantwortung für die Ausarbeitung und Festlegung der Methodik der gesamten Materialplanung und Materialverteilung, ferner für die Ermittlung des Bedarfs. Im Mittelpunkt der Arbeit des Staatlichen Komitees steht die Ausarbeitung der Materialbilanz. Zu den Aufgaben des Staatlichen Komitees gehört auch die Kontrolle der Durchführung des Plans. Die Fachministerien sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Produktion Planträger der Materialverteilung, d. h. Kontingenträger. Deshalb haben die Fachministerien die Aufgabe, den Absatz entsprechend den bestätigten Bilanzen zu regeln und zu leiten. Die Materialbilanz legt das Aufkommen einer bestimmten Materialart auf der einen Seite der Bilanz und die Verteilung derselben Materialart auf der anderen Seite der Bilanz fest. Das Aufkommen stammt aus dem Produktionsaufkommen der Deutschen Demokratischen Republik, aus Importen und aus Reserven. Die Verteilungsseite der Materialbilanz zeigt eine Verteilung nach ökonomischen Kategorien und nach Verwaltungsbezirken. Die Ausarbeitung der Materialbilanz erfolgt in enger Verbindung mit der Ausarbeitung des Produktionsplans, des Importplans, des Außenhandelsplans, des Warenbereitstellungsplans und sämtlicher anderen Teile des Volkswirtschaftsplans. Am Anfang der Planaufstellung steht die Festlegung der Proportionen für den Volkswirtschaftsplan. Wenn die groben Proportionen festliegen, werden für Produktion und Materialversorgung Kontrollziffern an die Fachministerien als Kontingenträger gegeben, welche sie über die Bedarfsträgergruppen (Hauptverwaltungen) an die Bedarfsträger (Betriebe) weiterleiten. Die Betriebe stellen den Materialbedarf fest und geben ihn nach Planpositionen gegliedert an die Fachministerien und von hier an das Staatliche Komitee für Materialversorgung weiter. Hier wird der gesamte Bedarf mit dem Aufkommen abgestimmt und bilanziert.

Der Referent wandte sich dann gegen die Formulierung in § 2 Abs. 1 der 1. DurchfBest. zur VertragsVO vom 21. März 1952, wonach als Planaufgabe das Planprojekt anzusehen sei. Das genüge nicht, man müsse etwas übertrieben so formulieren: „Der Vertragsabschluß ist die Grundlage für das Planprojekt.“

Die anschließende Diskussion befaßte sich mit dem Charakter der verschiedenen Pläne.

\*

Das Referat über das Thema:

„Die Aufgaben des Ministeriums für Handel und Versorgung im Planjahr 1954 und Richtlinien für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Staatlichen Vertragsgericht“

hielt Hauptabteilungsleiter D ü m d e (Ministerium für Handel und Versorgung).

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat die einheitliche Leitung und Zielsetzung im gesamten Handel sicherzustellen, es muß eine Methode der Planung entwickeln, die alle Teile des Handels umfaßt. Deshalb stellt das Ministerium Handelspläne auf, die die unteren Organe, die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Bezirke und Kreise, konkretisieren und nach den örtlichen Bedingungen aufgliedern müssen.

Ausgangspunkt für den einheitlichen Handelsplan ist der Warenumsatzplan. Die Höhe des Umsatzes hängt von der Kaufkraft der Bevölkerung ab. Die Feststellungen der Deutschen Notenbank und der Staatlichen Plankommission liefern das Material für die Aufstellung der Kaufkraftbilanz. Daraus wird die Höhe des Umsatzplanes für die einzelnen Quartale ermittelt. Das Ministerium differenziert den Umsatzplan auf die einzelnen Betriebe und die einzelnen Handelssysteme, dabei erfolgt eine Gliederung nach großen Warengruppen. In dieser Arbeit muß sich die Entwicklung des Lebensstandards widerspiegeln. Der Umsatzplan wird von den Räten der Bezirke auf die Kreise und hier wieder auf die einzelnen Gemeinden nach Handelsträgern aufgliedert.

Die zweite Stufe der Entwicklung des Handelsplans ist die Entwicklung des Warenbereitstellungsplans, d. h. des Plans derjenigen Konsumgüter, die zur Abschöpfung der Kaufkraft der Bevölkerung, zur Erfüllung des Umsatzplans, benötigt werden. Dabei werden drei Methoden angewandt: die Bedarfsforschung, die Aufzeichnungen im Handel über die Wünsche der Bevölkerung und die Beobachtung der Umschlaggeschwindigkeit in den einzelnen Lagern. Zu den einheitlichen Handelsplänen gehört auch der Handelsentwicklungsplan. Er zeigt, wo und um wieviel der staatliche und genossenschaftliche Handel entwickelt werden soll.

Der Referent machte darauf aufmerksam, daß die praktische Seite der Planung erheblich komplizierter ist. Die richtige Aufstellung des Warenbereitstellungsplans setzt eine richtige Beurteilung der Bedarfsdeckung in der vergangenen Zeit und der weiteren Entwicklung derselben voraus. Der Plan muß häufig mit operativen Maßnahmen korrigiert werden, da es eine Reihe von Faktoren gibt, die vorher nicht ganz exakt bestimmt werden können.

Zum rechtlichen Charakter des Warenbereitstellungsplans führte der Referent aus, daß dieser Plan im Volkswirtschaftsplan enthalten und damit Gesetz sei. Im Gegensatz zum Warenumsatzplan, der auch noch in seiner Aufgliederung nach großen Warengruppen, nach Bezirken und Eigentumsformen Gesetz sei, habe aber der Warenbereitstellungsplan nur hinsichtlich der gesamten Zusammenfassung für die Deutsche Demokratische Republik Gesetzescharakter. Die Untergliederung auf Bezirke, Kreise und Eigentumsformen sei dagegen nur insoweit Gesetz, als sie eben in ihrer Zusammenfassung Bestandteil des von der Volkskammer beschlossenen Volkswirtschaftsplans sei. Deshalb könne die Aufgliederung des Warenbereitstellungsplans auf Bezirke, Kreise und Eigentumsformen ohne Zustimmung der Regierung oder der Volkskammer geändert werden. Zur Änderung des Umsatzplans sei jedoch die Zustimmung der Regierung bzw. der Volkskammer erforderlich.

Nach der Anweisung für den Vertragsabschluß vom Februar 1954 haben die Handelsorgane das Recht, von einer vollen Bindung des Warenbereitstellungsplans durch neue Verträge Abstand zu nehmen, wenn sie Überplanbestände in den betreffenden Sortimenten nachweisen können und wenn der Rat des Kreises die Änderung des Warenbereitstellungsplans bestätigt. Dann kann eine Umsetzung vom staatlichen auf den genossenschaftlichen Einzelhandel oder innerhalb derselben erfolgen. Zwischen den Kreisen desselben Bezirks kann der Rat des Bezirks eine Warenumsetzung vorsehen. Erweist sich eine Umsetzung zwischen den Bezirken als erforderlich, dann kann dies durch das Ministerium geschehen. Reicht auch dies nicht aus, muß eine Änderung des Warenbereitstellungsplans durch Regierungsbeschluß angestrebt werden.

♦

Zum Thema

„Das Rechnungseinzugsverfahren in seiner Bedeutung für das Staatliche Vertragsgericht“

sprach Dr. Kaiser, Mitglied des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Nach einer Darstellung der wirtschaftspolitischen Bedeutung des RE-Verfahrens als eines Hebels für die Beschleunigung des Umschlages der Umlaufmittel, erläuterte er die Technik des RE-Verfahrens. Zugrunde liegt das Lieferverhältnis und der Liefervertrag zwischen Besteller und Lieferer. Für die Zahlung ist durch die VO über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — vom 17. Juli 1952 eine bestimmte Form zwingend vorgeschrieben. Zwischen Verkäufer und Käufer sind zwei Banken, die Bank des Verkäufers und die des Käufers, eingeschaltet. Das Grundgeschäft, der Liefervertrag, wird von seiten des Käufers durch Verrechnung erfüllt, der Verrechnungsmechanismus sichert die Kontrolle des Grundgeschäfts.

Es handelt sich also um drei Verrechnungsgeschäfte: 1. Zwischen Verkäufer und Käufer. — Der Verkäufer legt mit Hilfe seiner Bank dem Käufer die Zahlungsaufforderung vor. Der Käufer nimmt an, der Liefervertrag wird unter Teilnahme und Kontrolle der Bank erfüllt.